

Dort hob ein Dekret der Volkskommissare vom 24. November 1917 das gesamte frühere Gerichtswesen auf und führte dafür von den Werktätigen selbstgewählte Volkstribunale ein. Diesen Volkstribunalen diente als Richtlinie, daß sämtliche früheren Gesetze aufgehoben seien, soweit sie dem Programm der bolschewistischen Partei, sowie dem Minimalprogramm der Menschewisten und Sozialrevolutionäre widersprachen. Das Programm der Bolschewisten hatte aber die Freigabe der Fruchtabtreibung verlangt. Nach dreijähriger Erfahrung wurde jedoch am 18. November 1920 von den zuständigen Volkskommissaren, dem Volkskommissar für Gesundheitswesen Dr. W. Semaschko und dem Volkskommissar der Justiz Kurskij „das Recht, die künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft einzuleiten, genauer formuliert, unter besonderer Berücksichtigung der Gefahren, welche den Frauen von seiten der Kurpfuscher drohen.“ Am Schluß des Dekrets heißt es: „Durch Kräftigung des sozialistischen Regimes und durch Agitation unter den Frauen der werktätigen Bevölkerung bekämpft die Regierung das Übel, indem sie den Säuglings- und Mutterschutz in hohem Maße verwirklicht. Der alte moralische Ballast und der jetzige wirtschaftliche schwere Zustand zwingen auch heute noch einen Teil der Frauen, sich zu diesem Eingriff zu entschließen. Um die Gesundheit der Frauen und die Interessen der Rasse vor eigennützigem und brutalen Ausbeutern zu schützen und in Anerkennung dessen, daß die Methode der Repressalien auf diesem Gebiet vollkommen zwecklos ist, beschließen das Volkskommissariat für Gesundheitswesen und das Volkskommissariat der Justiz folgendes: 1. Es werden unentgeltlich operative Unterbrechungen der Schwangerschaft in den Spitälern der Sowjetregierung zugelassen, wobei ein Maximum der Unschädlichkeit gesichert wird. 2. Es wird auf das strengste verboten, diese Operation durch irgend jemanden außer einem Arzt auszuführen. 3. Die Hebamme oder Wärterin, welche sich eine solche Operation zu schulden kommen läßt, verliert das Recht, zu praktizieren und wird dem Volkstribunal übergeben. 4. Der Arzt, welcher eine solche Operation aus selbstsüchtigen Gründen in seiner Privatpraxis ausführt, ist ebenfalls dem Volkstribunal auszuliefern.“ — In einem auf Grund weiterer dreijähriger Erfahrung bekannt gegebenen Referat teilt Dr. Semaschko ferner mit: „Wir streben danach, daß diese Operation nicht gleich an jeder erstbesten Frau vorgenommen wird, sondern nur auf Grund besonderer Genehmigungen, die in den Gesundheitsschutzabteilungen von den Frauenkommissionen erteilt werden. Hier lassen sich im kameradschaftlichen, intimen Gespräch die Ursachen klarstellen, die zu einer solchen Operation Veranlassung geben. Hier lassen sich andere Wege aus der Situation überlegen, und hier wird auch, falls wirkliche Gründe vorliegen, die Erlaubnis zur Operation erteilt.“ Also auch in Rußland ist die Fruchtabtreibung nicht in das Belieben der Schwangeren selbst gestellt, sondern die Entscheidung darüber in die Hände einer anderen — vom Staate mittelbar oder unmittelbar beauftragten — Stelle gelegt. Man ist offenbar auf Grund praktischer Erfahrung zu dem Ergebnis gekommen, der Frau nicht selbst ein freies und uneingeschränktes „Recht über ihren Körper“ zu geben. Es ist eine untergeordnete Frage, ob die Entscheidung über die Frage der Schwangerschaftsunterbrechung wie nach dem Strafgesetzbuch 1919 lediglich den Ärzten und nur auf Grund medizinischer Erwägungen, in die ja, wie z. B. bei einer Lungentuberkulose soziale mit hineinspielen müssen, zusteht, oder ob, wie in Sowjet-Rußland, irgendwelche mehr oder weniger sachverständige Ausschüsse über die Frage zu entscheiden haben.

Bei der Schaffung eines neuen deutschen Strafgesetzbuches ist die Regelung der Abtreibung tatsächlich eins der schwierigsten und umstrittensten Gebiete.